

Wesentliche Änderungen durch die neuen Regeln

Regel 23 – Vergleichbare Ansage

A. Definition

Eine Ansage, die eine zurückgezogene Ansage ersetzt, ist eine vergleichbare Ansage, wenn sie:

1. dieselbe oder eine ähnliche Bedeutung hat wie die, die der zurückgezogenen Ansage beizulegen ist; oder
2. eine Teilmenge der möglichen Bedeutungen, die der zurückgezogenen Ansage beizulegen sind, definiert; oder
3. denselben Zweck (z. B. eine Frageansage oder ein Relais) hat wie derjenige, der der zurückgezogenen Ansage beizulegen ist.

Das Konzept der „Vergleichbaren Ansage“ führt den Ansatz der alten Regel 27B1b fort. Dabei wollen wir aber bedenken, dass diese Regel schon in den letzten 10 Jahren nur wenigen Turnierleitern geläufig war und wohl nur wenige Spieler mit ihr konfrontiert worden sind. Der Turnierleiter wird jetzt von den Regeln 27B1b (Ungenügendes Gebot), 30B1b (Pass außer der Reihe), 31A2 (Gebot außer der Reihe) und 32A2 (Kontra oder Rekontra außer der Reihe) auf Regel 23 verwiesen. Liegt eine Vergleichbare Ansage vor, gibt es keine Ausspielbeschränkungen (Regel 26).

Wenn der Turnierleiter einen „Fingerfehler“ (Regel 25A) ausschließen kann, muß er zunächst einmal die Bedeutung der regelwidrigen Ansage feststellen, um sich ein Urteil bilden zu können, welche Ersatzansagen vergleichbar sind.

Beispiele: (West Teiler, eröffnet 1♥)

1. Nord 1♣. Nord konnte nur eröffnen, nicht überrufen wollen.
2. Nord 1♦. Unwahrscheinlich (aber nicht ausgeschlossen), dass Nord über eine vermeintliche 1♣-Eröffnung überrufen wollte.
3. Nord 1♥. Möglich, dass Nord über eine vermeintliche 1♦-Eröffnung überrufen wollte.

Das festzustellen, wird in der Praxis nicht so schwer sein, da Spieler erfahrungsgemäß die Angewohnheit haben, ihren Fehler zu begründen. Natürlich ist das UI für den Partner, deshalb sollte der TL bemüht sein, nicht durch Fragen am Tisch solche UI zu erzeugen, wenn der schuldige Spieler in einem nicht offensichtlichen Fall nichts gesagt hat. Den Spieler abseits des Tisches zu befragen ist möglich, aber oft organisatorisch unattraktiv.

Nehmen wir für die 3 oben genannten Fälle einmal an, dass Nord die Eröffnung nicht gesehen hat. Nun ist zu klären, welche Ersatzansagen die gleiche, eine ähnliche oder eine Teilmenge der Bedeutung des regelwidrigen Gebotes haben. Das heißt, der TL muss für jede Ersatzansage die Frage beantworten: „Hätte jemand, der jetzt (Ersatzansage) bietet, die regelwidrige Eröffnung gewählt?“ Wenn das Informations-Plus durch die Eröffnung nur gering oder nicht gegeben ist, liegt eine Vergleichbare Ansage vor.

Beispielsweise in Fall 1. gilt es zunächst zu klären, was systemgemäß 1♣-Eröffnung bedeutet.

In einem völlig natürlichen System wird 2♣ (Eröffnungsstärke, 5+♣) meist eine Vergleichbare Ansage sein. Nur wenn der Überruf in dieser Partnerschaft auch deutlich schwächer sein kann als die Eröffnung, ist Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben.

Ist 1♣ stark, wird es nur selten eine vergleichbare Ansage geben. Eventuell ist ein Überruf von 1NT möglich, wenn die Punktestärke (fast) zur Gänze in den 1♣-Bereich fällt. Auch wäre ein „starkes“ Cuebid denkbar.

Ist 1♣ mehrdeutig (z.B. Polish Club), ist zu klären, ob es nicht andere Eröffnungen (z. B. 1♦) für Blätter gibt, mit denen man z. B. 2♣ überruft. Diesfalls ist 2♣ jedenfalls keine Vergleichbare Ansage.

In Fall 2 ist z. B. Kontra KEINE Vergleichbare Ansage, da man nicht mit jedem Blatt, mit dem man 1♥ kontriert, als Erster mit 1♦ eröffnet hätte.

Schwieriger ist die Entscheidung meist nach einer Ansage außer der Reihe. Dazu einige Beispiele, die unter den europäischen Top-Turnierleitern kontrovers diskutiert werden:

1. 1♦ außer der Reihe (adR), ersetzt durch (1♥) – x: Es ist umstritten, ob die Zusatzinformation relevant ist. Je länger die Karo vereinbarungsgemäß ist, umso weniger wird es sich um eine Vergleichbare Ansage handeln.
2. 1♥ adR, ersetzt durch (Partner) 1♥ - (1♠) – 2♣: Auch wenn das Cuebid ♥-Anschluss zeigt, ist die Information „5er-♥“ derart, dass es sich nicht um eine Vergleichbare Ansage handelt. In einem 4er-Edelfarben-System, wo Eröffnung und Cuebid gleichermaßen 4+♥ zeigen, wird wohl eine Vergleichbare Ansage vorliegen.
3. 2♠ (weak two) adR, ersetzt durch (1NT) – 2♠ (♠+Unterfarbe): Die Ersatzansage zeigt jetzt wohl 6♠ und eine (schwache?) 4er Unterfarbe. Die Zusatzinformation schließt ander Blatttypen – z. B. 5-5-Blätter – praktisch aus. Nicht Vergleichbar.
4. 1NT – (pass) – 2♦ [Transfer] – 2♥ adR, ersetzt durch (2♠) – 3♥: Hier ist zu untersuchen, ob der Eröffner alternative Ansagen zu 2♥ zur Verfügung hatte. Wenn nicht, sind die Blätter, mit denen er jetzt 3♥ bietet, eine Teilmenge der Blätter, mit denen er ohne Intervention 2♥ geboten hätte; daher liegt eine Vergleichbare Ansage vor. Schließt aber das ursprüngliche 2♥-Gebot gewisse Blatttypen (z. B. Superfit) aus, ist die Menge der jetzt möglichen Blätter eine Teilmenge der Blätter, mit denen der Eröffner auf Intervention 3♥ bietet; 3♥ ist dann keine Vergleichbare Ansage.
5. 1♠ adR, ersetzt durch (1♥) – 1♠: Ein 1♠-Überruf mit bekannter Eröffnungstärke unterscheidet sich stark von einem 1♠-Überruf ohne diese Zusatzinformation. Nicht Vergleichbar.

Der TL hat also jetzt auch in Situationen eine Ermessensentscheidung zu treffen, wo früher eine einfache Regelentscheidung genügt hat. Durch Regel 23C wird das Ganze noch einmal komplizierter:

[23]C. nicht-schuldige Seite geschädigt

Wenn der Turnierleiter nach einer vergleichbaren Ersatzansage [siehe Regeln 27B1(b), 30B1(b)(i), 31A2(a) und 32A2(a)] am Ende des Spiels entscheidet, dass das Ergebnis auf dem Board ohne den Regelverstoß leicht hätte anders sein können und die nicht-schuldige Seite infolge dessen geschädigt worden ist, muss er ein Berichtigtes Ergebnis zuweisen [siehe Regel 12C1(b)].

Es ist inzwischen klargestellt worden, dass „ohne den Regelverstoß“ zu verstehen ist als „ohne Hilfe durch den Regelverstoß“ und nicht „wenn der Regelverstoß nicht stattgefunden hätte“. Dabei kann dem schuldigen Spieler kaum sein eigener Regelverstoß helfen (Ausnahmen lassen sich natürlich konstruieren); seinem Partner könnte aber bei einer Grenzentscheidung durch geringfügige Unterschiede zwischen ursprünglicher und Ersatzansage geholfen sein. Wird nach dieser Regel ein berichtigtes Ergebnis zugewiesen, werden BEIDE SEITEN als nicht-schuldig betrachtet; fast immer wird es sich um ein Zugewiesenes (evtl. gewichtetes) Berichtigtes Ergebnis handeln, bei einem Künstlichen Berichtigten Ergebnis wäre 60%:60% zu geben.

Regel 20 – Wiederholung und Erklärung von Ansagen

F. Auskünfte über Ansagen

4. (a) Wenn ein Spieler während der Lizitation bemerkt, dass seine eigene Auskunft irrig oder unvollständig war, muss er unbedingt den Turnierleiter vor dem Ende der Klärungsphase rufen. Er kann sich entscheiden, den Turnierleiter früher zu rufen, ist dazu aber nicht verpflichtet. (Hinsichtlich einer Richtigstellung während der Spielphase siehe Regel 75B2.)

(b) Wenn der Turnierleiter gerufen worden ist, wendet er Regel 21B oder 40B3 an.

Hier liegt eine strenge Verpflichtung vor; Nichtbeachtung sollte der TL mit einer Verfahrensstrafe ahnden. Früher war der TL „unverzüglich“ zu rufen, was aber unter Umständen zu Unerlaubter Information für den Partner geführt hat.

G. Regelwidriges Vorgehen

1. Ein Spieler darf keine Frage stellen, wenn der einzige Zweck ein Nutzen für den Partner ist.

2. Ein Spieler darf keine Frage stellen, wenn es sein einziger Zweck ist, von einem Gegner eine falsche Auskunft zu bekommen.

Absatz 1 ist deutlicher formuliert, Absatz 2 neu dazu gekommen. Der TL wird bei einem Verstoß ein Berichtiges Ergebnis (Regel 12A1 und 12C1) zuweisen.

Regel 25 – Erlaubte und unerlaubte Ansageänderung

A. Unbeabsichtigte Ansage

1. Wenn ein Spieler bemerkt, dass er nicht die Ansage gemacht hat, die er beabsichtigt hatte, darf er die unbeabsichtigte Ansage durch die beabsichtigte ersetzen, solange sein Partner nicht angesagt hat. Die zweite (beabsichtigte) Ansage gilt und unterliegt den darauf zutreffenden Regeln; es gibt keine Ausspielbeschränkung nach Regel 26.

2. Wenn der Spieler ursprünglich die abgegebene Ansage machen wollte, gilt diese. Eine Ansageänderung kann wegen eines mechanischen oder Zungenfehlers gestattet werden, nicht aber wegen mangelnder Konzentration hinsichtlich der die Aktion leitenden Absicht.

3. Wenn die Umstände von Punkt A1 zutreffen, darf ein Spieler seine Ansage ändern, egal wie er auf seinen Fehler aufmerksam geworden sein mag.

Die zusätzliche Bestimmung in Absatz 1 „wenn er dies ohne Gedankenpause tut oder zu tun versucht“ ist weggefallen. Stattdessen wird in Absatz 2 klargestellt, dass ein „neuer Plan“ nicht zulässig ist, und auch keine Änderung, wenn die ursprüngliche Ansage auf Unkonzentriertheit zurückzuführen ist.

Beispiel: Nach 1♥ - 2♥ - 3♣ (trial bid) überlegt der Eröffner, ob er die Einladung annehmen soll, und entscheidet sich dagegen. Weil er unkonzentriert ist, legt er aber PASS statt 3♥. Diese Ansage kann nicht zurückgenommen werden, der Endkontrakt ist 3♣.

Regel 26 – Zurückgezogene Ansage: Ausspielbeschränkungen

A. keine Ausspielbeschränkungen

Wenn die Ansage eines schuldigen Spielers zurückgezogen und durch eine vergleichbare Ansage (siehe Regel 23A) ersetzt worden ist, gibt es für seine Seite keine Ausspielbeschränkungen. Regel 16C ist nicht anzuwenden, siehe aber Regel 23C.

B. Ausspielbeschränkungen

Wenn die Ansage eines schuldigen Spielers zurückgezogen und nicht durch eine vergleichbare Ansage ersetzt worden ist, und er zum Gegenspieler wird, dann gilt:

Wenn der Partner des schuldigen Spielers zum ersten Mal auszuspielen hat (was das erste Ausspiel der Partie sein kann, aber nicht sein muss), kann der Alleinspieler das Ausspiel einer einzelnen beliebigen Farbe, die der schuldige Spieler nicht in der regelkonformen Lizitation gezeigt hat, verbieten. Ein solches Verbot gilt, solange der Partner des schuldigen Spielers am Ausspiel bleibt.

Die Regelung ist völlig neu. Es ist nicht mehr möglich, eine Farbe zu verlangen.

Regel 27 – Ungenügendes Gebot

B. nicht angenommen

Wird ein ungenügendes Gebot nicht angenommen (siehe Punkt A), muss es durch eine zulässige Ansage ersetzt werden (siehe aber unten Ziffer 3). Dann gilt:

1. (a) Wenn die Ersatzansage das niedrigste genügende Gebot ist, das sich auf dieselbe(n) Denomination(en) bezieht wie die zurückgezogene Ansage, geht das Lizit normal weiter. Die Regeln 26B und 16C sind nicht anzuwenden, siehe aber unten Punkt D.

(b) wenn anders als gemäß (a) das ungenügende Gebot durch eine vergleichbare Ansage (siehe Regel 23A) ersetzt wird, wird das Lizit ohne weitere Korrektur fortgesetzt. Regel 16C ist nicht anzuwenden, siehe aber unten Punkt D.

Beispiel: 1NT – 1♥: Früher konnte 1♥ weder durch 2♥ (Transfer auf ♠) noch durch 2♦ (andere Denomination) straffrei ersetzt werden. Jetzt ist nach Absatz 1 2♦ als (korrekturfreie) Ersatzansage möglich.

Zur „Vergleichbaren Ansage“ siehe oben Regel 23.

Regel 30 – Pass außer der Reihe

Regel 31 – Gebot außer der Reihe

Regel 32 – Kontra oder Rekontra außer der Reihe

Hier ist zunächst Regel 23 (Vergleichbare Ansage) zu beachten.

In allen Fällen ist der Partner des Schuldigen nicht auf Pass gesetzt, bevor der Schuldige nach seinem Regelverstoß das erste mal angesagt hat; er unterliegt aber den Beschränkungen von Regel 16.

Wenn die nächste Ansage des Schuldigen nicht vergleichbar ist, muß sein Partner einmal passen und Regel 26 kann anzuwenden sein.

Regel 50 – Vorgehen bei Strafkarten

E. Information aus einer Strafkarte

1. Jede Information aus einer Strafkarte und die Verpflichtung, sie zu spielen, sind erlaubte Information für alle Spieler, solange die Strafkarte auf dem Tisch liegt.

2. Eine Information, die aus einer Strafkarte stammt, die wieder ins Blatt zurückgenommen wurde [wie gemäß Regel 50D2(a)], ist unerlaubt für den Partner der Spielers, der die Strafkarte hatte (siehe Regel 16C), aber erlaubt für den Alleinspieler.

3. Wenn eine Strafkarte gespielt worden ist, ist eine Information aus den Umständen, unter denen sie entstanden ist, unerlaubt für den Partner der Spielers, der die Strafkarte hatte. (Für eine noch nicht gespielte Strafkarte siehe oben Punkt E1.)

4. Wenn Punkt E1 angewandt worden ist und der Turnierleiter nach Ende des Spiels zur Auffassung kommt, dass ohne die Hilfe der Strafkarte das Ergebnis des Boards leicht hätte anders sein können und die nichtschuldige Seite in Folge dessen geschädigt worden ist (siehe Regel 12B1), muss er ein Berichtigtes Ergebnis zuweisen. Dabei soll er sich bemühen, das ohne die Strafkarte(n) wahrscheinliche Ergebnis auf dem Board möglichst genau zu rekonstruieren.

Diese Bestimmungen sind geändert worden. Die TL sollen die Spieler auf ihre diesbezüglichen Pflichten nach Tunlichkeit jedesmal hinweisen.

Regel 68 – Claim oder Verzicht

D. Spielunterbrechung

Nach jedem Claim oder Verzicht wird das Spiel unterbrochen.

1. Wenn dem Claim oder Verzicht zugestimmt wird, ist Regel 69 anzuwenden.

2. Wenn ein Spieler (auch der Strohmänn) zweifelt, dann kann

(a) entweder der Turnierleiter sofort gerufen, und bis zu seinem Eintreffen nichts unternommen werden; Regel 70 ist anzuwenden;

(b) oder das Spiel kann auf Wunsch eines Spielers der Seite, die nicht geclaimt (verzichtet) hat, unter den nachstehenden Bedingungen fortgesetzt werden:

(i) alle vier Spieler müssen einverstanden sein; andernfalls wird der Turnierleiter gerufen, der dann nach Absatz (a) vorgeht.

(ii) der vorherige Claim (Verzicht) ist nichtig und unterliegt nicht einer Turnierleiterentscheidung. Die Regeln 16 und 50 sind nicht anzuwenden, und das danach erzielte Ergebnis bleibt bestehen.

Ein Weiterspiel ist ausnahmslos nur zulässig, wenn:

- ein Gegner es verlangt
- alle vier Spieler zustimmen
- der Turnierleiter nicht gerufen worden ist

Wenn der TL gerufen worden ist, entscheidet er nach Regel 70. Wird auf Anregung eines Spielers der claimenden Seite weiterspielt, ist das nichtig, und der TL entscheidet wie bisher.

Wettkampfordnung

Es gibt zwei neue Konventionskarten. Die Mini-Konventionskarte ist für „einfache“ Systeme bestimmt; wenn sie für eine hinreichende Darstellung der Vereinbarungen nicht ausreicht, ist die internationale Karte (deutsch oder englisch) zu verwenden. Das gilt jedenfalls für Systeme, die die EBL als „rot“ oder „gelb“ einstuft.

vor allem für TL wichtig

Die Turnierleiter werden daran erinnert, dass sie bei ihren Entscheidungen ein Regelbuch zur Verfügung haben müssen. Sie werden dringend gebeten, dieses auch zu benützen. Von den 93 Regeln sind nur 18 gegenüber dem letzten Regelbuch unverändert geblieben.

Regel 11 – Verlust des Anspruchs auf Korrektur

A. Aktion der nicht-schuldigen Seite

Der Anspruch auf Korrektur einer Regelwidrigkeit kann verloren gehen, wenn ein Spieler der nicht-schuldigen Seite irgendeine Aktion setzt, bevor der Turnierleiter gerufen worden ist. Wenn eine Seite aus einer nachfolgenden Aktion eines Gegners, der die entsprechenden Regeln nicht kennt, einen Vorteil gezogen hat, berichtigt der Turnierleiter nur das Score dieser Seite, indem er den dadurch erzielten Vorteil wieder wegnimmt. Der anderen Seite bleibt das Tischergebnis.

Früher ist in diesem Fall das Recht auf „Rektifikation“ verloren gegangen; jetzt hat der TL ein geteiltes Ergebnis zuzuweisen: das „Opfer“ behält das (schlechte) Ergebnis, dem „Täter“ wird der Gewinn weggenommen – unabhängig davon, wer die Schuldige Seite des ursprünglichen Regelverstoßes ist!

Regel 12 – Ermessensbefugnis des Turnierleiters

C. Zuweisen eines Berichtigten Ergebnisses

1. (b) Der Turnierleiter soll so gut wie möglich das wahrscheinliche Ergebnis des Boards, das ohne den Regelverstoß entstanden wäre, als ZBE zuweisen.

Das war schon bisher das korrekte Vorgehen, ist aber jetzt ausdrücklich in den Regeln festgeschrieben worden.

Regel 13 - Falsche Kartenanzahl

A. vor der ersten Ansage

Wenn kein Spieler mit einer falschen Kartenanzahl angesagt hat, dann gilt:

1. Der Turnierleiter muss die Austeilung richtig stellen und, wenn dann kein Spieler eine Karte eines anderen gesehen hat, anordnen, dass das Board normal gespielt werde.
2. Wenn der Turnierleiter feststellt, dass sich in einem oder mehreren Fächern des Boards eine falsche Kartenanzahl befunden hat und ein Spieler eine oder mehrere Karten eines anderen gesehen hat, dann lässt er das Board spielen und abrechnen. Wenn er dann meint, dass die spielfremde Information das Ergebnis beeinflusst hat, soll er ein Berichtigtes Ergebnis zuweisen [siehe Regel 12C1(b)]; er kann einen schuldigen Spieler bestrafen.

Das Board ist also jetzt auf jeden Fall spielen zu lassen. Ein Berichtigtes Ergebnis ist gemäß Regel 12 zuzuweisen, im Normalfall daher ein ZBE.

Regel 15 – falsches Board oder Blatt

Das neue Vorgehen ist in dieser Regel, die auch die alte Regel 17D ersetzt, beschrieben.

Regel 64 – Vorgehen bei einer etablierten Revoke

C. Entschädigung

1. Wenn nach dem Urteil des Turnierleiters nach einer etablierten Revoke, einschließlich solcher, für die es keinen automatischen Stichtransfer gibt, die nicht-schuldige Seite durch diese Regel nicht ausreichend entschädigt worden ist, weist er ein berichtigtes Ergebnis zu.

2. (a) Nach wiederholten Revokes desselben Spielers in derselben Farbe (siehe oben B2) adjustiert der Turnierleiter das Ergebnis, wenn die nicht-schuldige Seite wahrscheinlich mehr Stiche erzielt hätte, wenn eine oder mehrere der nachfolgenden Revokes nicht stattgefunden hätten.

(b) Wenn beide Seiten im selben Board eine Revoke begangen haben (siehe oben B7) und nach dem Urteil des Turnierleiters ein Teilnehmer geschädigt worden ist, soll er ein berichtigtes Ergebnis so zuweisen, als hätte keine Revoke stattgefunden.

Absatz 2 regelt zwei Sonderfälle. Bei mehreren Revokes in derselben Farbe ist dabei der Zustand nach der ersten etablierten Revoke, also einschließlich der automatisch zu transferierenden Stich, Basis für die Scoreadjustierung.

Regel 86 – Teamkampf

B. Ergebnis am anderen Tisch erzielt

1. einzelnes Ergebnis

Wenn der Turnierleiter im Teamkampf ein Berichtigtes Ergebnis zuweist und das Ergebnis am anderen Tisch zwischen denselben Teilnehmern für eine Seite klar günstig ist, soll der Turnierleiter ein ZBE zuweisen [siehe Regel 12c1(c); für mehrfache berichtigte Ergebnisse siehe aber unten B2].

2. Mehrfache Ergebnisse an einem oder mehreren Tischen^{86.1}

Wenn im Teamkampf zwei oder mehr nicht vergleichbare Ergebnisse zwischen denselben Teilnehmern erzielt worden sind, oder wenn der Turnierleiter aufgrund dieser Regeln mehr als ein Berichtigtes Ergebnis zuzuweisen hat, dann gilt:

(a) Wenn keinen Teilnehmer eine Schuld trifft, soll der Turnierleiter die betroffenen Boards streichen und auf jedem ein KBE zuweisen (siehe Regel 12C2); wenn der Zeitplan es zulässt, kann er auch ein oder mehrere Ersatzboards spielen lassen (siehe aber oben A).

(b) Wenn nur einen Teilnehmer eine Schuld trifft, soll der Turnierleiter der nicht-schuldigen Seite auf jedem betroffenen Board entweder ein KBE „über-Schnitt“ [siehe Regel 12C2(b)] oder ein ZBE zuweisen, je nachdem, was für diesen Teilnehmer günstiger ist. Der schuldigen Seite wird das komplementäre Ergebnis zugewiesen.

(c) Wenn beide Teilnehmer eine Schuld trifft, soll der Turnierleiter die betroffenen Boards streichen und auf jedem ein KBE zuweisen (siehe Regel 12C2).

Mehr ist dazu nicht zu sagen.

^{86.1} einschließlich Ergebnisse einer vertauschten Partie